





# Freiwillige Selbstverpflichtung zur Vermeidung von Energiesperrungen

## 0. Partner der Selbstverpflichtung

Energie- und Wasserversorgung Bonn-Rhein-Sieg GmbH (SWB Energie und Wasser), in seiner Funktion als örtlicher Grundversorger im Sinne des § 36 EnWG vertreten durch die Geschäftsführer Peter Weckenbrock und Marco Westphal, Welschnonnenstraße, 53111 Bonn (im Folgenden Energieversorger genannt)

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bonn (im Folgenden Soziale Dienste genannt):

Diakonisches Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Ulrich Hamacher, Kaiserstraße 125, 53113 Bonn

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V., vertreten durch den Direktor, Jean-Pierre Schneider, Fritz-Tillmann-Str. 8-12, 53113 Bonn

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V., vertreten durch den Geschäftsführer Franz-Josef Windisch, Schumannstraße 4, 53721 Siegburg

Der Paritätische Kreisgruppe Bonn, vertreten durch die Geschäftsführerin, Susanne Seichter, Lotharstr. 84-86 ,53115 Bonn

Deutscher Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Bernhard von Grünberg, MdL, Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn

Stadt Bonn, vertreten durch den Leiter des Amtes für Soziales und Wohnen, Herrn Leitenden Städtischen Verwaltungsdirektor Kurt Berger, 53103 Bonn

Jobcenter Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Günther Schmidt-Klag, Jobcenter Bonn, Rochusstr. 6 und 12, 53123 Bonn

## 1. Gegenstand der Selbstverpflichtung

Gegenstand der Selbstverpflichtung ist die gemeinsame Umsetzung der erarbeiteten Handlungsempfehlung zur Vermeidung von Energiesperrungen bzw. die zeitnahe Wiederherstellung der Energielieferung.



## 2. Ziele der Selbstverpflichtung, Outputindikatoren, Ergebnisindikatoren

### Ziele der Selbstverpflichtung sind:

- Menschen vor der Energiesperrung zu bewahren
- Mehr Menschen mit den bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu erreichen
- Drohende Energiesperrungen/Anschlussunterbrechungen zu vermeiden
- Längerfristige Hilfen zur Teilhabe sicherzustellen (Budgetberatungen etc.).
- Bereits erfolgte Energiesperrungen/Anschlussunterbrechungen schnellstmöglich aufzuheben
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitglieder des Arbeitskreises „Energiesperrungen vermeiden“

### Vereinbarte Maßnahmen zur Realisierung der Ziele sind:

Maßnahmen, die die Partner zur Qualifizierung vornehmen:

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit veranstalten die Partner Arbeitstreffen für die Mitarbeiter/Innen der sozialen Dienste, der Verbraucherzentrale und SWB Energie und Wasser (Kick-Off Veranstaltung, Schulung, Austausch).

Maßnahmen, die durch Zusage von SWB Energie und Wasser umgesetzt werden können (vgl. Handlungsempfehlung, die als Anlage Gegenstand der Selbstverpflichtung ist):

- Bei Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse besteht die Möglichkeit der Einräumung einer (auch längerfristigen) Ratenzahlung;
- in begründeten Fällen Erlass oder Teilerlass der Schulden; hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch;
- ggf. rückwirkende Einstufung in einen günstigeren Tarif mit entsprechend längerer Vertragsbindung; dies erfordert jedoch die Mitwirkung des Kunden (Schriftform des Vertrages; aktive Ausübung des Kündigungsrechts).

Maßnahmen, die durch politische Beschlüsse auf kommunaler Ebene umgesetzt und finanziert werden können:

- Einrichtung eines Fonds für Härtefälle;
- Erlass der Sperr-/Wiederanschlusskosten nach bereits eingetretener Energiesperrung bzw. Erstattung über den Fond für Härtefälle (Einzelfallprüfung und -entscheidung);
- Übernahme der Kosten eines Satzes von energiesparenden Leuchtmitteln, Steckleisten mit Abschaltfunktion etc.;
- Übernahme oder Teilübernahme der Kosten eines oder mehrerer energiesparende(r)n Geräte(s) (Zuschuss);
- Ggf. im Einzelfall Zuschuss an Vermieter zum Austausch energiefressender Geräte.



## Sonstige Maßnahmen

- Vorsorgende und nachsorgende Energieberatung und Beratung zum Nutzer/innenverhalten über die akute Schuldenkrise hinaus im Rahmen bestehender Ressourcen;
- Erlass von Darlehen auf Antrag bei Energieschulden im geprüften Einzelfall durch das Jobcenter Bonn oder das Sozialamt der Stadt Bonn;
- Der Arbeitskreis setzt sich zum Ziel bzw. als weitere Aufgabe, verlässliche Erfolgsindikatoren zu erarbeiten und zu formulieren.

Für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit vereinbaren die Partner Folgendes:

- Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise (z.B. Internet) über die getroffenen Vereinbarungen und das verabredete Procedere zur Sicherung der Energielieferung in Privathaushalten informiert.
- Bezüglich Inhalt und Form gemeinsamer sowie eigener Veröffentlichungen stimmen sich die Partner vorher ab.
- Als zentrale Informationsplattform wird eine Internetseite eingerichtet. Es wird geprüft, inwieweit der Web-Auftritt technisch an die Internetpräsenz von „soziales-bonn.de“ angebunden werden kann.
- Informationsbroschüren sind und werden erstellt, die durch die Fachkräfte der Partner direkt an Personen verteilt werden, bei denen ein Beratungsbedarf zur Vermeidung bzw. zur Bewältigung von Energieschulden erkennbar ist.

### **3. Verhältnis der Partner untereinander**

- Die Partner der Selbstverpflichtung bzw. des Arbeitskreises verantworten gemeinsam und in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Durchführung des Projekts.
- Die Partner sind gleichberechtigte Partner des Netzwerks, jedoch in den jeweils zur Entscheidung anstehenden Fällen weisungsfrei und unabhängig.
- Jeder Partner der Selbstverpflichtung ist innerhalb seines Aufgabengebietes nur den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen, Betriebs- bzw. Geschäftsabläufen sowie Prozessen unterworfen und hat sein Handeln danach auszurichten. Eine Mitverpflichtung der anderen Partner kann durch diese Selbstverpflichtung nicht begründet werden; ebenso kann kein Teilnehmer der Partner einen Vertrag zu Lasten eines Dritten abschließen.

### **4. Gremien innerhalb der Selbstverpflichtungsgruppe**

- Die Lenkungsgruppe „Energiesperrung vermeiden“
- Der Arbeitskreis „Energiesperrung vermeiden“



## **Lenkungsgruppe „Energiesperrung vermeiden“**

- Die Lenkungsgruppe besteht aus der Runde der Geschäftsführer u.ä. der jeweiligen Selbstverpflichtungspartner bzw. der/n von ihnen benannten VertreterInnen.
- Aufgaben der Lenkungsgruppe: Gesamtsteuerung, Vereinbarung über anfallende Kosten, Außendarstellung
- Die Lenkungsgruppe tagt einmal jährlich.

## **Arbeitskreis „Energiesperrung vermeiden“**

- Der Arbeitskreis „Energiesperrung vermeiden“ besteht insbesondere aus den Mitarbeiter/innen der Selbstverpflichtungspartner.
- Aufgaben des Arbeitskreises „Energiesperrung vermeiden“: Fachlicher Austausch, Erarbeiten von Vorlagen und Arbeitshilfen, Erarbeiten von Anregungen und Maßnahmen, Zuarbeit zur inhaltlichen Pflege der Homepage
- Der Arbeitskreis trifft sich in der Regel halbjährlich.
- Entscheidungsfindung: Die ausschließliche und abschließende Entscheidungsbefugnis steht dem jeweiligen Partner zu, der für die Angelegenheit zuständig ist.
- Inhalte werden in der Lenkungsgruppe, kleine Änderungen (z.B. Namen, Telefonnummern, etc.) im Arbeitskreis vorgenommen.

## **5. Aufgaben der Federführung und Koordination**

Der Partner, der die Gesamtkoordination übernimmt, hat folgende Aufgaben:

Gesamtleitung des Projekts mit folgenden Aufgaben:

- Einladung zu den Sitzungen *Diakonie*
- Klärung der Raumfrage für die Sitzungen *Diakonie*
- Klärung der Protokollfrage *Diakonie*
- Pflege der Homepage *Diakonie*

## **6. Datenschutz**

- Die Partner/innen verpflichten sich, die zur Verarbeitung übergebenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und entsprechend § 11 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur nach den Weisungen des Kunden/Klienten zu verarbeiten oder zu nutzen. Eine anderweitige Verwendung oder Verarbeitung der übergebenen Unterlagen darf nicht erfolgen.
- Die Partner/innen müssen Angelegenheiten, die ihnen bekannt werden, soweit sie vertraulicher Natur sind, geheim halten. Dies gilt auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus der Kooperation.
- Die jeweiligen Partner sind eigenverantwortlich tätig und haften nur für eigenes Verschulden. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Partner der Selbstverpflichtung wird weder durch das Projekt noch durch die Selbstverpflichtung begründet.



## 7.

Die Selbstverpflichtung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr; es sei denn einer der Partner erklärt einen Monat vor Ablauf der jeweils einjährigen Laufzeit den Widerruf der Selbstverpflichtung den anderen Partnern gegenüber; ebenso bleibt jedem Partner das Recht zum sofortigen Widerruf aus wichtigem Grunde vorbehalten.

Bonn, \_\_\_\_\_ 2015

Peter Weckenbrock  
Geschäftsführer  
SWB Energie und Wasser

Marco Westphal  
Geschäftsführer  
SWB Energie und Wasser

Kurt Berger  
Leiter des Amtes  
für Soziales und Wohnen  
Stadt Bonn

Günter Schmidt-Klag  
Geschäftsführer  
Jobcenter Bonn

Jean-Pierre Schneider  
Direktor  
Caritasverband  
für die Stadt Bonn e.V.

Ulrich Hamacher  
Geschäftsführer  
Diakonisches Werk Bonn und  
Region – gemeinnützige GmbH

Franz-Josef Windisch  
Geschäftsführer  
Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V.

Susanne Seichter  
Geschäftsführerin  
Der Paritätische Kreisgruppe Bonn

Bernhard von Grünberg, MdL  
Vorsitzender  
Deutscher Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e. V.



## **Handlungsempfehlung für Fachkräfte der Partner zur Vermeidung und Bearbeitung von Energiesperren in Bonn**

Auf Anregung des Runden Tisches gegen Kinder- und Familienarmut Bonn wurde eine Selbstverpflichtungserklärung der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH (im folgenden SWB Energie und Wasser genannt) als örtlicher Grundversorger des Bonner Netz-/Versorgungsgebiets, den örtlichen Wohlfahrtsverbänden, Mieterbund Bonn, des Jobcenters Bonn und der Stadt Bonn geschlossen, mit dem Ziel, Menschen vor der Energiesperre zu bewahren.

Die Partner haben die Handlungsmöglichkeiten für akute Notlagen im Bereich der Energielieferung zusammengetragen, diese werden nun dargestellt.

In der Regel ist die drohende oder bereits durchgeführte Sperrung der Energiezufuhr ein Hinweis auf eine tiefere Problematik. Die Partner wollen aus ganzheitlicher Sicht die Menschen unterstützen und gemeinsam auf Augenhöhe Lösungen erarbeiten. Ziel ist es, mehr Menschen mit den bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu erreichen, Energiesperren zu vermeiden und längerfristige Hilfen zur Teilhabe sicherzustellen.

Anbei erhalten Sie nun ein Schema zum konkreten Vorgehen bei drohender Energiesperre sowie eine Übersicht von Ansprechpartnern für weitergehende Hilfen.

### **Akute Sicherung der Energielieferung bei Sperrandrohung**

SWB Energie und Wasser arbeitet mit allen Sozialdiensten der örtlichen Wohlfahrtsverbände, der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Bonn, dem Mieterbund Bonn, dem Jobcenter Bonn und der Stadt Bonn zusammen. In jedem Moment der akuten Gefährdung der Energielieferung besteht die Möglichkeit für o.g. Partner die Klienten zu unterstützen und eine Regelung mit SWB Energie und Wasser zu treffen.

Grundsätzlich erhalten die Klienten eine oder mehrere Mahnungen, bevor eine Sperre konkret angedroht bzw. in Auftrag gegeben wird. Dies hängt ab von der internen Bonitätseinschätzung von SWB Energie und Wasser. Grundlage dieser Bonitätseinschätzung ist das bisherige Zahlungsverhalten des Kunden. Zwischen der Fälligkeit der Forderung und einer Unterbrechung der Anschlussnutzung liegen mindestens 49 Tage; bei Berücksichtigung der Zahlungsfrist von 14 Tagen, sogar 63



Tage. In dieser Zeitspanne erhält der Kunde sowohl mindestens eine Mahnung mit Sperrandrohung (7 Tage nach Fälligkeit der Forderung) und 7 Tage vor der Anschlussunterbrechung eine sog. Terminankündigung.

Wenn Sie als Mitarbeiter der o. g. Partner die akute Bedrohung der Energielieferung feststellen, können Sie **direkt 14 Tage Aufschub** zwecks Klärung der Situation erreichen.

Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner bei den Stadtwerken Bonn:

### **Team Backoffice**

Aktive Kunden, Insolvenzen, etc.

PLZ 53111-53117, Herr Klein, Tel. 711-2123

PLZ 53119-53129, 53173, 53175 Frau Hopp, Tel. 711-2429

PLZ 53225-53229, 53177, 53179 Frau Lindlar, Tel. 711-2490

E-Mail Adresse: [forderungsmanagement@stadtwerke-bonn.de](mailto:forderungsmanagement@stadtwerke-bonn.de)

Sperrungen / Wiederinbetriebnahme (WIB)

Frau Ben-Amar, Tel. 711-2319

Leiter Forderungsmanagement

Herr Schröder, Tel. 711-2428

und benennen Sie möglichst viele der folgenden Angaben/Informationen:

- Ihren Namen, Namen der Einrichtung und des Trägers für den Sie tätig werden,
- Kundennummer und Anschrift des Klienten,
- Zählerstand/ Zählernummer,
- Größe der Wohnung,
- Familienstand / Anzahl und Alter der Familienmitglieder / Bedarfsgemeinschaft,
- sind weitere Verbrauchsstellen vorhanden?
- Wie erfolgt die Warmwasserversorgung? (Durchlauferhitzer? / Untertischgerät? Anzahl dieser Geräte?)
- Wie wird geheizt?
- Sind stromintensive Geräte vorhanden wie z.B. Aquarien, Wasserbett etc.?
- Ggf. weitere Besonderheiten

Mit den Klienten gilt es nun gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, z.B.:

- Prüfung, ob staatliche Leistungen beantragt werden können,
- Durchführung einer Haushalts- und Budgetplanung,
- ggf. ein Einstieg in eine Schuldnerberatung,



- ggf. Abschluss einer Ratenvereinbarung mit dem Energielieferanten (Hinweis: eine Ratenvereinbarung ist nur auf Verbrauchsabrechnungen möglich; nicht auf Abschläge – hier ist im persönlichen Gespräch nach einer Lösung zu suchen, wie z.B. Vorziehen der Verbrauchsabrechnungen; Erstellung einer Zwischenrechnung u.ä.)
- ggf. weitere Beratungen wie Stromspar-Check der Caritas oder Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Bonn etc.

Bei Bedarf können weitere **14 Tage** Aufschub vereinbart werden, um z. B. eine Ratenzahlung vorzubereiten und einzuleiten. Grundsätzlich sind Tilgungsvorschläge auf einen Zeitraum von 6 Monaten zu kalkulieren. Bei begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Hierfür nehmen Sie bitte immer persönlich Kontakt mit dem Team Backoffice auf.

Mit SWB Energie und Wasser können Sie außerdem folgende Möglichkeiten besprechen:

1. Teilerlass; in begründeten Fällen – allerdings besteht hierauf kein Rechtsanspruch
2. Überführung des Kunden in einen Normsonderkundenvertrag und damit eine rückwirkende Neuberechnung auf Basis eines günstigeren Sondertarifs (Hinweis: der Normsonderkundenvertrag bedarf der Schriftform – d. h. kein Abschluss am Telefon – und es entsteht eine Vertragsbindung für den Klienten; Hinweis: Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassungen).

#### Wichtige Informationen für die Praxis:

Bei der Wiederinbetriebnahme der Energiebelieferung ist die Anwesenheit des Kunden zwingend notwendig.

Die Kosten für eine Sperre inklusive Wiederinbetriebnahme betragen derzeit (Stand 01.01.2014) für

- Strom 161,05 €
- Gas 161,05 €

Bei den Kosten handelt es sich bei SWB Energie und Wasser um durchlaufende Kosten, die vom zuständigen Netzbetreiber in dessen Netzgebiet festgelegt werden.



## **Positiv-Sanktionen (Unterstützende Maßnahmen bei Energieschulden)**

Zur Tilgung bestehender Energieschulden gibt es für die Energienutzer/innen eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen. Diese setzen im Regelfall die Bereitschaft zur Durchführung einer Energieberatung mit dem Ziel der Änderung des Nutzer/innenverhaltens voraus (z.B.: Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Bonn, der Caritas, usw.). Einen Rechtsanspruch auf eine oder mehrere dieser Maßnahmen gibt es jedoch nicht.

Teile der vorgeschlagenen Maßnahmen können nicht von den Unterzeichnern entschieden werden. Vielmehr ist hier die Politik gefordert. Die Unterdeckung in den Regelbedarfen für Strom/Energie kann mit diesen Maßnahmen genauso wenig kompensiert werden wie die in Wohnungen und Häusern notwendige energetische Sanierung und der erforderliche Austausch von Energiefressern (z.B. alte Durchlauferhitzer) durch Vermieter.

Es besteht grundsätzlich die Bereitschaft seitens SWB Energie und Wasser einen Erlass/Teilerlass der Verbindlichkeiten zu prüfen.

### **Die Liste möglicher Maßnahmen umfasst u.a. folgende Punkte:**

#### **Maßnahmen, die durch Zusage von SWB Energie und Wasser umgesetzt werden können:**

- Einräumung einer (auch längerfristigen) Ratenzahlung
- Teilerlass / Erlass der Schulden – siehe oben
- Rückwirkende Einstufung in einen günstigeren Tarif mit entsprechend längerer Vertragsbindung – siehe oben

#### **Maßnahmen, die durch politische Beschlüsse auf kommunaler Ebene umgesetzt werden können:**

- Einrichtung eines Fonds für Härtefälle, die insbesondere auch Nichtleistungsempfänger betreffen. (Es besteht das Angebot des Arbeitskreises Kriterien für einen Fonds zu erarbeiten):
- Übernahme der Sperr-/Wiederanschlussgebühr nach bereits eingetretener Energiesperre
- Übernahme der Kosten eines Satzes von energiesparenden Leuchtmitteln, Steckleisten mit Abschaltfunktion etc.
- Übernahme oder Teilübernahme der Kosten eines oder mehrerer energiesparende(r)n Geräte(s) (Zuschuss)
- Ggf. im Einzelfall Zuschuss an Vermieter zum Austausch energiefressender Geräte



## **Weitere Maßnahmen**

- Nachgehende bzw. nachsorgende Energieberatung zum Nutzer/innenverhalten über die akute Schuldenkrise hinaus im Rahmen bestehender Ressourcen
- Erlass von Darlehen auf Antrag bei Energieschulden im geprüften Einzelfall durch das Jobcenter Bonn oder das Sozialamt der Stadt Bonn. (Es bestehen in diesem Zusammenhang Unterschiede zwischen SGB II und SGB XII.)

Die Liste kann durch individuell angepasste Maßnahmen ergänzt werden.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Partner informieren die Öffentlichkeit über die getroffenen Vereinbarungen und das verabredete Prozedere zur Sicherung der Energielieferung in Privathaushalten. Bezüglich Inhalt und Form gemeinsamer sowie eigener Veröffentlichungen stimmen sie sich vorher ab, soweit sie die Zusammenarbeit betreffen.

Als zentrale Informationsplattform wird eine Internetseite eingerichtet. Es wird geprüft, inwieweit der Web-Auftritt technisch an die Internetpräsenz von „soziales-bonn.de“ angebunden werden kann. Die inhaltliche Pflege und Aktualisierung der Internetseite erfolgt durch den „Arbeitskreis Energieschulden“.

Zusätzlich sind und werden Informationsbroschüren erstellt, die Mitarbeiter der Partner direkt an Personen verteilen können, bei denen ein Beratungsbedarf zur Vermeidung bzw. zur Bewältigung von Energieschulden erkennbar ist.

## **Weiteres Vorgehen des Arbeitskreises Energieschulden**

Der Arbeitskreis trifft sich halbjährlich um seine konkreten Arbeitsziele abzustimmen.

Die getroffenen Ziele und Vereinbarungen werden beschrieben und regelmäßig evaluiert.

Über den Fortschritt der Arbeit und deren Ergebnisse informiert der Arbeitskreis die beteiligten Träger.

Damit die Kommunikation innerhalb des Arbeitskreises auch über die Treffen hinaus gewährleistet ist, wurde eine E-Mail-Verteilerliste angelegt. Hierdurch werden alle eingetragenen Personen regelmäßig über alle Aktivitäten des Arbeitskreises informiert.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit veranstalten die Partner Arbeitstreffen für die Mitarbeiter/innen der sozialen Dienste, der Verbraucherzentrale und den Stadtwerken (Schulung, Austausch, Kick-Off).